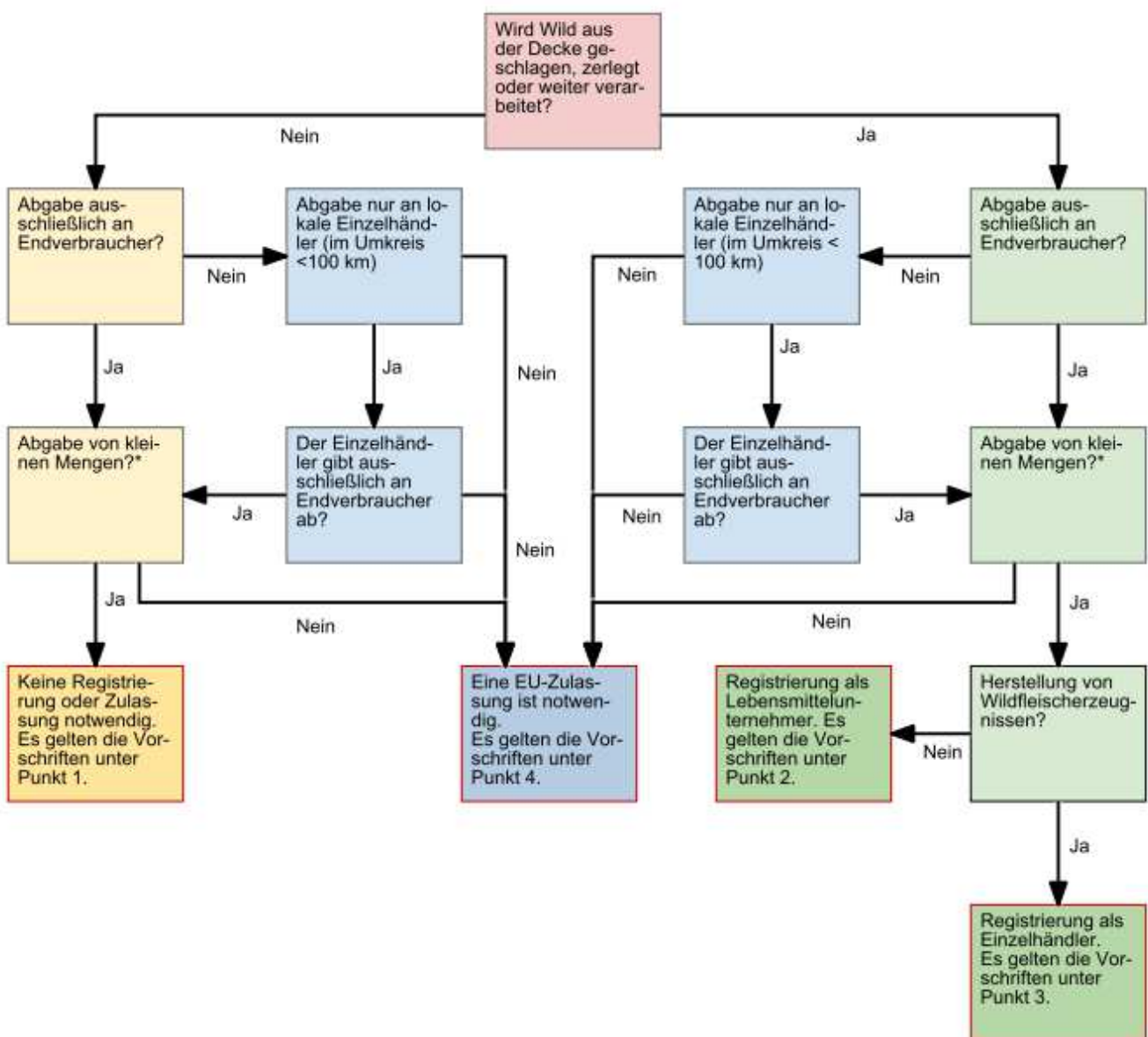




Merkblatt Nr. 02

# Vermarktungswege von Wild, Wildfleisch und Wildfleischerzeugnissen durch den Jäger



\*Kleine Mengen entsprechen der Strecke eines Jagdtages

Abbildung 1 Flussdiagramm Vermarktung

## 1. Nicht registrierungs- oder zulassungspflichtig

Direkte Abgabe durch den Jäger von kleinen Mengen Wild, im Umkreis von < 100 km um den Erlegeort oder den Wohnort des Jägers (Primärproduktion)  
(VO (EG) Nr. 852/2004 Art. 2 c); Tier-LMHV §§3, 4).

- **In der Decke, an Endverbraucher oder den Einzelhandel zur direkten Abgabe an Endverbraucher oder**
- **Aus der Decke Schlagen, Zerlegen, Verarbeiten von Wildfleisch ausschließlich für den eigenen, privaten Bedarf** (VO (EG) Nr. 852/2004 Art. 2 a) b); Tier-LmHV §2 b)).

In beiden Fällen gilt:

- a. Die Schlachttier- und Fleischuntersuchung darf durch eine kundige Person durchgeführt werden, wenn kein Seuchen- oder Krankheitsverdacht vorliegt. Bei Vorliegen bedenklicher Merkmale ist eine amtliche Fleischuntersuchung notwendig.
- b. Bei Tierarten, die Träger von Trichinen sein können, muss eine amtliche Trichinenuntersuchung angemeldet werden. Bis zum Ergebnis muss das Tier über eine Wildursprungsmarke und den jeweiligen Wildursprungsschein eindeutig zuzuordnen sein. Die Rückverfolgbarkeit der Tierkörper ist sicherzustellen.
- c. Es gelten die Hygienevorschriften der LMHV und Anlage 4 der Tier-LMHV.

## 2. Registrierungspflichtig als Lebensmittelunternehmer

*Gemäß Art. 6 VO (EG) Nr. 852/2004*

- **Aus der Decke Schlagen, Zerlegen des Wilds durch den Jäger zur Abgabe an den Endverbraucher**
  - a. Die unter Punkt 1. genannten Vorschriften zu Schlachttier- und Fleischuntersuchung und Trichinenuntersuchung gelten.
  - b. Die Abgabe ist nur direkt an Endverbraucher, an den Einzelhandel zur direkten Abgabe an Endverbraucher oder über den eigenen Marktstand des Jägers möglich.
  - c. Eine eigene oder gemeinschaftlich durch mehrere Jäger genutzte Wildkammer muss zur Verfügung stehen. Alternativ können geeignete Räume eines anderen Lebensmittelunternehmers unter bestimmten Bedingungen genutzt werden.
  - d. Die Hygienevorschriften nach der VO (EG) Nr. 852/2004, Anhang II, LMHV und Tier-LMHV sind einzuhalten.
  - e. Der Jäger darf einen sachkundigen Erfüllungsgehilfen hinzuziehen, der unter Verantwortung des Jägers tätig wird.

- f. Die Rückverfolgbarkeit des Fleisches ist nach VO (EG) Nr. 178/2002, Art. 18 sicherzustellen.
- g. Eine korrekte Kennzeichnung der Produkte ist sicherzustellen (VO (EG) Nr. 1169/2011 und LMIDV).

### 3. Registrierungspflichtig als Einzelhandelsunternehmen

Gemäß Art. 6 VO (EG) Nr. 852/2004

- **Verarbeitung, Herstellung von Wildfleischerzeugnissen durch den Jäger**
  - a. Abgabe nur an Ort und Stelle der Herstellung oder über den eigenen Marktstand oder den eigenen Verkaufsautomaten des Jägers direkt und ausschließlich an den Endverbraucher
  - b. Die unter 2. genannten Bedingungen an die Wildkammer sowie an die Hygiene und Dokumentation sind einzuhalten. Zusätzlich sind die Anforderungen aus Anlage 5 der Tier-LMHV einzuhalten.
  - c. Weitere für den Einzelhandel rechtlich relevante Regelungen, wie z.B. das Infektionsschutzgesetz §§ 42-43 sind einzuhalten.
  - d. Eine korrekte Kennzeichnung der Produkte ist sicherzustellen (VO (EG) Nr. 1169/2011 und LMIDV).
  - e. Es darf Wild von anderen Jägern angenommen und verarbeitet werden, ebenfalls ausschließlich zur direkten Abgabe an den Endverbraucher
  - f. Der Jäger muss die erforderliche Sachkunde für diese Tätigkeiten nachweisen oder sich eines sachkundigen Erfüllungsgehilfen bedienen (LMHV, § 4).
  - g. Tierische Nebenprodukte (Zerwirkreste, Produktionsabfälle) müssen über ein Fachunternehmen entsorgt werden (VO (EG) Nr. 1069/2009).
- **Abgabe von Wild in der Decke an zugelassene Wildbearbeitungsbetriebe durch den Jäger**
  - a. Die Hygienevorschriften nach der VO (EG) Nr. 852/2004, Anhang II, LMHV und Tier-LMHV sind einzuhalten
  - b. Die Vorgaben für Fleisch von freilebendem Wild nach der VO (EG) Nr. 853/2004, Anhang III, Abschnitt IV sind einzuhalten.
  - c. Die Rückverfolgbarkeit ist durch einen Wildbegleitschein sicherzustellen
  - d. Bei Abgabe an einen zugelassenen Betrieb muss den Tierkörper eine Bescheinigung begleiten, die bestätigt, dass das Tier zum Zeitpunkt des Erlegens keine Auffälligkeiten zeigte (Unbedenklichkeitsbescheinigung durch den Jäger als kundige Person). Spätestens im zugelassenen Betrieb muss eine amtliche

Fleischuntersuchung durchgeführt werden. Hierzu müssen ggf. die Organe und der Kopf den Tierkörper ebenfalls begleiten und eindeutig zuzuordnen sein.

- e. Die Entnahme der Trichinenproben bei empfänglichen Arten sowie eine amtliche Fleischuntersuchung müssen durch den amtlichen Tierarzt im Wildbearbeitungsbetrieb erfolgen.

#### 4. Zulassungspflichtig

- Abgabe und Vermarktung von Wild und Wildfleisch in größeren Mengen oder in einem Umkreis von > 100 km um den Erlegeort oder den Wohnort des Jägers
- Abgabe und Vermarktung von Wild und Wildfleisch an Wiederverkäufer durch den Jäger.
- Herstellung und Abgabe von Wildfleischerzeugnissen nicht ausschließlich an Endkunden durch den Jäger.

Für alle genannten Tätigkeiten gilt:

- a. Es ist ein Antrag auf EU-Zulassung über das zuständige Veterinäramt an die Zulassungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt) zu stellen.  
Zulassungspflichtige Tätigkeiten dürfen erst nach Erteilung der Zulassung ausgeübt werden.
- b. Die Vorschriften z.B. in Bezug auf bauliche, hygienische und dokumentarische Anforderungen der VO (EG) Nr. 853/2004 sowie der VO (EG) Nr. 852/2004, LMHV und Tier-LMHV sind einzuhalten.
- c. Die Rückverfolgbarkeit ist nach VO (EG) Nr. 178/2002, Art. 18 sicherzustellen.
- d. Eine Fleischuntersuchung durch den amtlichen Tierarzt ist zwingend erforderlich (mit anschließender Genusstauglichkeitskennzeichnung mit dem EU-Stempel).
- e. Es darf kein Ausnahmewild (von nicht registrierten oder zugelassenen Betrieben) angenommen, gelagert oder verarbeitet werden.
- f. Tierische Nebenprodukte (Zerwirkreste, Produktionsabfälle) müssen über ein Fachunternehmen entsorgt werden (VO (EG) Nr. 1069/2009)).
- g. Wild in der Decke darf nur von einer Unbedenklichkeitsbescheinigung einer kundigen Person sowie einem Wildbegleitschein begleitet angenommen werden.

Stand: 31.07.2023

Hinweis: Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann für die inhaltliche Richtigkeit keine Haftung übernommen werden.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die jeweilige Fachabteilung